

Prof. Dr. iur. Karl Spühler

Probleme von Sportvereinen in überschuldetem Zustand

In den letzten zwei bis drei Jahren sind vermehrt Sportvereine in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Es betrifft dies verschiedene Sportarten. Es soll im Nachfolgenden kurz dargestellt werden, welche Probleme sich im einzelnen stellen und mit welchen Instituten sie bewältigt werden können.

I. Das Problem

Einer breiten Öffentlichkeit ist vor allem bewusst geworden, dass eine ganze Reihe von traditionsreichen und jahrzehntelang finanziell gut abgesicherten Fussballklubs in grosse finanzielle Probleme gekommen sind. Untersucht man die Sache etwas näher, wird offensichtlich, dass auch Vereine in andern Sportarten mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben, so vor allem im Tennis und im Handball. Die Gründe sind vielfältig und je nach Sportart nicht immer kongruent. Im professionellen Bereich sind die überhöhten Spielergehälter ein entscheidender Grund für das finanzielle Ungleichgewicht vieler Vereine. Mit dem geht ein teilweiser Zuschauerschwund einher. Die Entwicklung wurde in letzter Zeit durch die Zurückhaltung im Sponsoring akzentuiert. Grosse Teile der Wirtschaft haben sich in diesem Punkt ganz zurückgezogen oder legen sich ausgesprochene Zurückhaltung auf. Nicht zu übersehen ist des Weiteren, dass in einigen wenigen Fällen auch strafrechtliche Machenschaften zu Überschuldungen von Sportvereinen geführt haben.

II. Eintragung im Handelsregister?

Nur einige wenige grosse Sportvereine sind in die Rechtsform der Aktiengesellschaft gekleidet und unterliegen deshalb der Konkursbetreibung. Die meisten

Sportklubs und dergleichen sind hingegen als Vereine im Sinne der Art. 60-79 ZGB konstituiert. Dies ist durchaus korrekt, weil zum Beispiel auch ein Nationalliga-Fussballklub nicht oder nicht primär wirtschaftliche Aufgaben verfolgt. Zu beachten ist aber, dass nach Art. 61 Abs. 2 ZGB ein Verein dann zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Mit dem Eintrag ins Handelsregister wird der Verein im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG konkursfähig. Allerdings gibt es auch eine ganze Anzahl von grösseren Vereinen, selbst mit Fussball-Nationalligamannschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Dies ist äusserst frag-

lich, betreiben doch viele derartige Vereine für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe und sind deshalb an sich zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet (Art. 61 Abs. 2 ZGB). Es wäre wünschenswert, wenn alle grösseren Sportvereine einmal untersuchen würden, ob sie nicht ins Handelsregister eingetragen werden müssten.

III. Möglichkeiten bei Überschuldung von Sportvereinen

Fehlt es an einer Eintragung des Vereins im Handelsregister, unterliegt er grundsätzlich weiterhin der Betreibung auf Pfändung. Für einen Sportverein in finanziellen Schwierigkeiten ist dies nicht unter allen Umständen negativ, bilden doch die meisten seiner Vermögensbestandteile sogenannte Kompetenzstücke im Sinne der Art. 92 f. SchKG. Aus diesem Grund kann hier in der Regel der Sportbetrieb deshalb weitergeführt werden. Ein Verein, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, kann sodann beim Nachlassrichter die Durchführung einer sogenannten einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung gemäss Art. 333 SchKG beantragen. Es wird häufig übersehen, dass dieses Institut nicht nur für die Sanierung von natürlichen Personen sondern auch von Vereinen in Betracht fällt (vgl. Kommentar JAEGER/WALTER/KULL/KOTTMANN, SchKG, 4. Auflage, Band III, Zürich 2001, Art. 333 N 3). Als weitere allfällige Möglichkeit fragt



Prof. Dr. iur. Karl Spühler
Ordinarius für Zivilprozessrecht,
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
und Privatrecht an der Universität Zürich

es sich, ob ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein auch eine Nachlassstundung gemäss Art. 293 ff. beim zuständigen Nachlassrichter beantragen kann. Diese Frage wird von ALEXANDER VOLLMAR im Basler Kommentar zum SchKG (SchKG III, Art. 293 N 15) bejaht. Darnach hat jede natürliche oder juristische Person, die auf Konkurs oder Pfändung betrieben werden kann, das Recht, zum Nachlassverfahren zugelassen zu werden, wenn sie in der Schweiz einen Betreuungsort hat. Voraussetzung bildet selbstverständlich, dass Aussicht auf Abschluss eines Nachlassvertrages besteht. Entscheidendes Kriterium ist dabei nach dem neuen SchKG nicht mehr die Sanierungswürdigkeit, sondern die Sanierungsfähigkeit des Schuldners. Als typisches, neukonzipiertes Sanierungselement steht von allen Möglichkeiten meines Erachtens das Nachlassverfahren im Vordergrund.

IV. Probleme bei der Koordination Verbandstätigkeit/SchKG

Grosse Probleme ergeben sich regelmässig, falls ein überschuldeter Verein für die kommende Saison eine Lizenz erhältlich machen muss. Regelmässig wird die Lizenz nur unter der Voraussetzung erteilt, dass der Verein über die zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen bis Ende der Meisterschaft notwendigen finanziel-

len Mittel verfügt. Dabei sehen Statuten von schweizerischen Verbänden vielfach vor, dass im Falle einer Überschuldung des Vereins die Lizenzkommission Sicherheiten (zum Beispiel Bankgarantien) einverlangen kann, welche geeignet sind, die Gläubigerrechte, insbesondere der Spieler zu garantieren (vgl. zum Beispiel Reglement für die Lizenzerteilung an Nationalliga-Vereine des Schweizerischen Fussballverbandes, Art. 10). Gestützt auf derartige Bestimmungen werden vielfach ausserordentlich hohe Sicherheiten verlangt. Dabei nehmen die Verbandsorgane in der Regel keinerlei Kenntnis vom Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Es ist auffällig, dass sie in der Regel das Nachlassverfahrensrecht und dessen Tragweite weitgehend nicht kennen. Das führt dazu, dass sie, wie es kürzlich beim Fussballklub Winterthur der Fall war, als privates Verbandsorgan das staatliche Nachlassverfahren vollständig unterlaufen. Wird nämlich, wie dies in diesem Fall erfolgt ist, eine sehr hohe Bankgarantie verlangt, um die Lizenz zu erhalten, besteht nur noch wenig Aussicht, ein laufendes Nachlassverfahren erfolgreich durchführen zu können. Sind nämlich durch die entsprechende Sicherheit die Forderungen der Mehrzahl der Gläubiger gesichert, haben diese kein Interesse mehr, dass ein Nachlassvertrag zustande kommt, d.h. es lassen sich Personen- und Summenmehr gar nicht mehr

erreichen (vgl. die entsprechenden Quoren in Art. 305 SchKG). Zu bedauern ist, dass die Verbandsbehörden dabei stets ihr Verbandsrecht strikte handhaben, ohne aber zu beachten, dass das Recht ein Ganzes sein muss, das heisst, dass in solchen Fällen auch das SchKG und insbesondere das Nachlassverfahrensrecht im Auge behalten werden muss. Es ist nicht unbedenklich, wenn einem Verein, dem die provisorische oder die definitive Nachlassstundung gewährt worden ist, derartige verbandsrechtliche Sicherheiten auferlegt werden, dass ein Nachlassvertrag praktisch nicht mehr abgeschlossen werden kann. Dadurch verhalten sich die Verbandsbehörden in solchen Fällen rechtlich widersprüchlich. Hohe Bankgarantien sind somit für eine Interessenverwirklichung negativ. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass an sich gleichgerichtete Interessen zwischen dem Verband und einem finanziell angeschlagenen Verein, dem Nachlassstundung gewährt worden ist, bestehen. Es wäre wünschenswert, dass sich die in den Verbandsorganen (Vorständen, Lizenzkommissionen usw.) tätigen Juristen vermehrt ganzheitlich orientieren und sich vor allem einwandfreie Kenntnisse des neuen schweizerischen Sanierungsrechtes aneignen würden. Dies liegt sowohl im Interesse eines geordneten Sportbetriebes als auch des Sanierungsrechtes.